



Genehmigungsbescheid

vom 20.12.2023

Az.: 53.0074/19/BeI-G16

2. Teilgenehmigung (abschließende Genehmigung) der Firma Covestro Deutschland AG zur wesentlichen Änderung des Destillationstechnikums (Anlage 0224) Gebäude B 310 mit einer Kapazität von 2.000 t/a gem. § 16 BImSchG

Verkauf der im Rahmen des Technikums produzierten Stoffe (neu BE 3) und Ausgliederung der Ver- und Entsorgung aus der bisherigen BE 1 in die BE 4

Inhaltsverzeichnis

1. Tenor	5
2. Begründung	6
2.1. Antrag	6
2.2. Art des Verfahrens	7
2.2.1. Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV.....	7
2.2.2. Einordnung nach UVPG.....	8
2.3. Einordnung nach Industrieemissions-Richtlinie	8
2.4. Zuständigkeiten	9
2.5. Ablauf des Verfahrens	9
2.6. Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	10
2.6.1. Grundsätzliches.....	10
2.6.2. Luftverunreinigungen.....	12
2.6.3. Gerüche.....	13
2.6.4. Lärm.....	13
2.6.5. Erschütterungen.....	14
2.6.6. Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen.....	14
2.6.7. Abfälle.....	15
2.6.8. Energienutzung.....	16
2.6.9. Auswirkungen nach Betriebseinstellung.....	16
2.6.10. Anlagensicherheit.....	16
2.6.11. Boden- und Grundwasserschutz.....	19
2.6.12. Gewässerschutz.....	20
2.6.13. Natur- und Landschaftsschutz.....	21
2.6.14. Artenschutz.....	21
2.6.15. Bauplanungsrecht.....	21
2.6.16. Bauordnungsrecht.....	21
2.6.17. Brandschutz.....	22
2.6.18. Klimaschutz.....	22
2.6.19. Arbeitsschutz.....	22
2.7. Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung	22
3. Nebenbestimmungen	23
3.1. Allgemein	23
3.1.1. Genehmigung vor Ort.....	23
3.1.2. Anzeige der Inbetriebnahme.....	23

3.1.3.	Mitteilung bei Änderung des Anlagenbetriebs	23
3.2.	Luft	23
3.2.1.	Emissionsbegrenzungen	23
3.2.2.	An- und Abfahrvorgänge	25
3.2.3.	Emissionsmessungen (Einzelmessungen)	25
3.2.4.	Messbericht	26
3.2.5.	Ausführung Schornstein und Messplätze	26
3.2.6.	Messplätze	27
3.2.7.	Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb	27
3.2.8.	Anforderungen an diffuse Quellen	27
3.3.	Lärm	31
3.3.1.	Stand der Lärminderungstechnik	31
3.3.2.	Beurteilungspegel der Anlage	31
3.3.3.	Messtechnische Überprüfung Lärm	31
3.3.4.	Messbericht Lärm	32
3.4.	Abwasser	32
3.4.1.	Allgemeines	32
3.4.2.	Dokumentation zum Abwasser	32
3.4.3.	Informationspflicht bei Überschreitungen	32
3.4.4.	Entsorgung über die Kläranlage	33
3.5.	Wassergefährdende Stoffe (AwSV)	33
3.5.1.	Meldepflicht bei Betriebsstörungen	33
3.6.	Anlagensicherheit und Gefahrenabwehr	33
3.6.1.	Überarbeitung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts	33
3.6.2.	Vorlage des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts	34
3.6.3.	Überarbeitung der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne	34
3.6.4.	Konzept zur Cyber Security	35
3.7.	Überwachung von Boden und Grundwasser	35
3.7.1.	Überwachung von Boden und Grundwasser	35
3.7.2.	Aktualisierung Überwachungskonzept	35
3.7.3.	Archivierung Überwachungskonzept	36
3.7.4.	Dokumentation der Umsetzung	36
3.7.5.	Wiederkehrende Überprüfung der Anlage	36
3.7.6.	Wiederkehrende Beurteilung des Verschmutzungsrisikos	37
3.7.7.	Zusammenfassende Beurteilung	38
3.7.8.	Wiederkehrende Untersuchung des Grundwassers	38
3.7.9.	Bericht zur Grundwasseruntersuchung	39
3.7.10.	Bericht zur Grundwasseruntersuchung	39

3.7.11.	Probenahmestellen und Analyseverfahren für die Grundwasseruntersuchung	39
3.7.12.	Akkreditierte Einrichtungen für die Grundwasseruntersuchung	40
3.7.13.	Feststellung eines nicht ordnungsgemäßen Zustands	40
3.7.14.	Aussetzung von Bodenuntersuchungen.....	40
3.7.15.	Akkreditierte Einrichtungen für die Grundwasseruntersuchung	41
4.	Hinweise.....	41
4.1.	Allgemein.....	41
4.1.1.	Geltende Fassungen	41
4.1.2.	Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG	41
4.1.3.	Betriebseinstellung.....	41
4.2.	Wassergefährdende Stoffe (AwSV).....	42
4.2.1.	Prüfung der Eignungsfeststellungspflicht.....	42
4.2.2.	Fachbetriebspflicht.....	42
4.2.3.	Feste Verrohrung nach AwSV.....	42
4.2.4.	Maßnahmen bei Betriebsstörungen	42
4.2.5.	Betriebsanweisung	42
4.2.6.	Prüfpflichten.....	43
4.2.7.	Anlagendokumentation.....	43
4.2.8.	Haftung.....	43
4.2.9.	Vorlage des Prüfberichts	43
4.3.	Luft	43
4.3.1.	Anforderungen für Flanschverbindungen ab 01.12.2025	43
4.3.2.	Anforderungen für Absperr- und Regelorgane ab 01.12.2025	44
4.4.	Störfallanlage	44
5.	Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten	45
6.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	45

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma

Covestro Deutschland AG
Kaiser-Wilhelm-Allee 60
51373 Leverkusen

auf ihren Antrag vom 08. November 2019 die Genehmigung zur Änderung des

Destillationstechnikum
(Nr. 4.1.21 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Anlagen-Nr. 0224, Gebäude B 310 auf dem Betriebsgelände des CHEMPARKs Leverkusen, 51365 Leverkusen, Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 47, Flurstück 1394 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet

- Verkauf der bis dato im Rahmen eines Technikums (neu BE 3) produzierten Stoffe
- Neu- bzw. Ausgliederung der Ver- und Entsorgung aus der bisherigen BE1 in die BE4 der oben genannten Anlage

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen, Eignungsfeststellungen und Erlaubnisse für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten mit der Errichtung oder drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage, jeweils gerechnet ab Bestandskraft dieses Bescheides, begonnen wird. Auf Antrag aus wichtigen Gründen, der vor Fristablauf zu stellen ist (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

2. Begründung

2.1. Antrag

Die Firma Covestro Deutschland AG betreibt auf dem Betriebsgelände des CHEM-PARK Leverkusen, 51365 Leverkusen, ein Destillationstechnikum (Anlage 0224, Gebäude B 310) nach der Nr. 4.8 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Das Destillationstechnikum besteht nach der Änderungsgenehmigung aus der

- BE 1: Anlage zur Destillation mit einer Kapazität von < 2.000 kg/h
- BE 2: Betriebsbehälterlager
- BE 3: Chemische Reaktionen mit einer Kapazität von 2.000 t/a (ehemaliges Technikum)
- BE 4: Ver- und Entsorgung (ehemalige BE 1).

Mit Datum vom 08.11.2019 reichte die Firma Covestro Deutschland AG bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf wesentliche Änderung des Destillationstechnikums ein.

Die o.a. geplanten Änderungen bestehen im Wesentlichen aus:

1. Änderung des Status des Technikums (BE 3) zur Produktionsanlage ohne Änderung der Produktionskapazität mit einer Kapazität von 2.000 t/a für folgende Reaktionstypen:
 - Polyolherstellung
 - Urethanisierung
 - Carbonylierung
 - cPC Folgechemie mit Aminen
 - cyclische Urethan-Herstellung
 - Hydrierung
 - Kolloidherstellung
 - Polykondensation
 - Umesterung

2. Neu- bzw. Ausgliederung der Ver- und Entsorgung aus der bisherigen BE1 in die BE4 der oben genannten Anlage mit
 - Abluftreinigung
 - Energie- und Hilfssysteme
 - Vakuumsysteme
 - Abwassersystem
 - Sekundärwassersystem
 - Wärmeträgersystem
 - Kälteversorgung mit Ammoniak mit einer Kapazität von unter 3 t

Durch die beantragte Änderung wird die Anlage zusätzlich in die Nr. 4.1.21 in Verbindung mit den Ziffern 4.1.2, 4.1.4, 4.1.8, 4.8 und 9.3.2 (Nr. 29 und 30) eingruppiert. Die Gesamtkapazität beträgt 2.000 t/a. Die Destillationskapazität beträgt unverändert unter 2.000 kg/h.

2.2. Art des Verfahrens

2.2.1. Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV

Die Anlage zur Destillation und zur Herstellung von Chemikalien im Technikumsmaßstab ist den Nummern 4.8, 9.3.2.29 und 9.3.2.30 mit einer Kapazität von unter 2.000 kg/h Destillationen (unverändert) und durch die Genehmigung der BE 3 (das Technikum) als genehmigungspflichtige Anlage nach BImSchG nun auch der 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 2.000 t/a zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Im Rahmen der Nummer 4.1.21 werden die Nummern 4.1.2, 4.1.4 und 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genutzt. Es handelt sich um eine Vielstoffrahmengen Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung des Destillationstechnikums (Anlage 0224) zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderung

nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter die Ziffer 4.1.21 im Anhang 1 der 4. BImSchV fällt. Diese Ziffer ist in Spalte c mit „G“ und „E“ gekennzeichnet.

Das Verfahren wurde im Zeitraum vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 zur Einsicht bei der Bezirksregierung Köln und der Stadt Köln ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 23.03.2020, es sind keine Einwendungen eingegangen. Der Erörterungstermin wurde fristgerecht abgesagt.

2.2.2. Einordnung nach UVPG

Bei der Änderung handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.2 genanntes Vorhaben. Diese Ziffer ist in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG notwendig.

In einem Genehmigungsverfahren aufgrund des § 16 Abs. 1 BImSchG ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde am 02.06.2020 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln gemacht.

2.3. Einordnung nach Industrieemissions-Richtlinie

Da die zu ändernde Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Nr. 4.1 b, d und h der Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung der selbigen enthalten.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich in diesem Genehmigungsverfahren nicht.

2.4. Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

2.5. Ablauf des Verfahrens

Die Covestro Deutschland AG hat am 08.11.2019 bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde den Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Destillationstechnikum (Anlagennummer 0224, Gebäude B310) eingereicht. Die Unterlagen wurden im Lauf des Verfahrens mehrfach ergänzt, letztmalig am 17.11.2023.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens formell vollständig war.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Köln, Bauaufsicht
- Stadt Köln, Planungsamt
- Stadt Köln, Brandschutz
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Boden- und Gewässerschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- LANUV NRW Fachbereich 74

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag vom 08.November 2019 enthielt einen weiteren, dritten Antragsgegenstand:

3. Ersatzbau des Gebindelagers B304 an einer anderen Stelle mit einer Lagerkapazität von 99 t

Aufgrund der zeitlichen Dauer, die sich im Zusammenhang mit der Prüfung des Sicherheitsberichts zu Antragsgegenstand 1 ergeben hat, wurde das Verfahren im zweiten Quartal des Jahres 2022 zweigeteilt. Der 3. Antragsgegenstand wurde mit der 1. Teilgenehmigung vom 26.08.2022 genehmigt (Az.: 53.0039/22/4.8). Die 2. und abschließende Genehmigung zu diesem Antrag stellt die vorliegende Genehmigung dar.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung mit Schreiben vom 05.05.2023 die Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf dieses Bescheids zu äußern. Sie hat mit E-Mail vom 12.12.2023 der Erteilung des Bescheids zugestimmt.

2.6. Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

2.6.1. Grundsätzliches

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Als Immissionen sind insbesondere Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen zu betrachten.

Die Prüfung der o.g. Punkte bezogen auf den Antragsgegenstand wird in den folgenden Ziffern beschrieben.

2.6.2. Luftverunreinigungen

2.6.2.1. Gefasste Quellen

Die Produktion findet im Gebäude B310 statt. Dort gibt es eine Prozess- und eine Raumabluft. Während die Raumabluft durch den erforderlichen Luftwechsel in den Räumen der Arbeitssicherheit dient und ansonsten unbehandelt über Dach abgegeben wird, wird die Prozessabluft vor der Ableitung über Dach durch Wäscher und ggf. Kohlefilter behandelt und überwacht.

Um die Einhaltung der Anforderungen der TA Luft 2021 sicherzustellen, wurden die Nebenbestimmungen unter 3.2 formuliert. Diese legen die Emissionswerte fest und präzisieren die Anforderungen an die Überwachung der Emissionen.

Da der aktuelle Dachauslass für den AL 1 den Anforderungen der TA Luft nicht genügt, wird eine entsprechende Nebenbestimmung (3.2.5) aufgenommen, den Dachauslass TA Luft konform zu ertüchtigen.

Ammoniak wird als Stoff im Stoffportfolio angegeben. Es wird als Kältemittel in einer geschlossenen Anlage geführt, daher entstehen keine gerichteten Emissionen und es wird kein Grenzwert festgesetzt.

2.6.2.2. Diffuse Emissionen (ohne Gerüche)

In der Anlage werden unter anderem Stoffe, die unter die Ziffer 5.2.6 der TA Luft 2021 fallen, wie unter anderem Ethylenoxid, Allyglycidylether, n-Propanol, Toluol, Monochlorbenzol, Methanol und Tetrahydrofuran, gehandhabt. Daher sind diffuse Emissionen zu betrachten.

Für die Apparate, in denen diese Stoffe gehandhabt werden, hat die Antragstellerin dargelegt, dass die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 TA Luft bei der Ausführung beachtet werden.

Für die Behälter V830TA30BA001 und V830TA30BA002 (Abwassersammelbehälter) des AW3 Abwassersystems ist aus verfahrenstechnischen Gründen eine geschlossene Ausführung nicht möglich und notwendig; das Abwasser enthält gut wasserlösliche Stoffe aus der Abluft, es werden keine Emissionen erzeugt.

Bei Umfüll-Vorgängen werden Emissionen über eine aktive Absaugung oder Gaspendelung minimiert.

Das Gaspendelsystem wird nach den Anforderungen der VDI 2291 (Ausgabe Juni 2016) ausgeführt und wiederkehrend geprüft.

Um eine Verringerung der diffusen Emissionen sicherzustellen, wurden in den Nebenbestimmungen unter 3.2.8 die Anforderungen der Nr. 5.2.6 TA Luft für die Anlage festgeschrieben.

2.6.3. Gerüche

In den vom Antragsgegenstand erfassten Bereichen werden vor wie nach der Änderung alle Stoffe in geschlossenen Systemen gehandhabt (Ausnahmen siehe unter 2.6.2.2). Durch die geplanten Maßnahmen entstehen keine zusätzlichen Geruchsemissionen.

2.6.4. Lärm

Den Antragsunterlagen ist eine Schallemissions- und Immissionsprognose zur Anlage Destillationstechnikum von der Currenta Schallschutztechnik vom 26.08.2028, Gutachten Nr. EIP2017-497-1-V1, beigelegt. Die Prognose wurde gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) erstellt.

Der maßgebliche Immissionsort Friesenstraße 14, 51373 Leverkusen wurde in dieser Prognose analog zum Vorgehen in bisherigen Genehmigungsverfahren festgelegt, Ergänzend, da die Anlage im Chempark Leverkusen im Stadtteil Flittard lokalisiert ist, wurde der Immissionsort Roggendorfstraße 113, 51061 Köln festgelegt.

Tabelle 1: Maßgebliche Immissionsorte (IO) und zugehörige Immissionsrichtwerte (IRW)

Kürzel für den Immissionsort	Bezeichnung / Anschrift des Immissionsorts	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte (IRW) in dB(A)	
			Tag (06:00-22:00 Uhr)	Nacht (22:00-06:00 Uhr)
IO 1	Friedensstr 14, 51373 Leverkusen	Mischgebiet	60	45
IO 2	Roggendorfstr. 113, 51061 Köln	Allgemeines Wohngebiet	55	45

In der Prognose wurden die Geräuschemissionen der neuen Anlagenteile einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs nach Nr. 7.4 Abs. 1 TA Lärm ermittelt und auf dieser Grundlage eine Schallausbreitungsrechnung durchgeführt.

Es ergeben sich die in Tabelle 2 bis 3 dargestellten Zusatzbelastungen, die anteilig durch die gesamte Anlage nach Inbetriebnahme der Änderung verursacht werden.

Tabelle 2: Zusatzbelastung durch die gesamte Anlage nach Inbetriebnahme der Änderung und IRW - tagsüber

Immissionsort	Bezeichnung	dB[A] tagsüber	
		Beurteilungs-Pegel	IRW
IO 1	Friedensstr 14, 51373 Leverkusen	18	60
IO 2	Roggendorfstr. 113, 51061 Köln	20	55

Tabelle 3: Zusatzbelastung durch die gesamte Anlage nach Inbetriebnahme der Änderung und IRW - nachts

Kürzel für den Immissionsort	Bezeichnung / Anschrift des Immissionsorts	dB[A] nachts	
		Beurteilungs-Pegel	IRW
IO 1	Friedensstr 14, 51373 Leverkusen	10	45
IO 2	Roggendorfstr. 113, 51061 Köln	20	45

Die Änderung verursacht für sich genommen Beurteilungspegel, die mindestens 20 dB(A) tagsüber und 20 dB(A) nachts unter den Immissionsrichtwerten liegen. Somit sind die Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm als irrelevant einzustufen. Die Berücksichtigung der Vorbelastung ist nicht erforderlich. Um die Einhaltung der ermittelten Beurteilungspegel sicherzustellen, wurden diese in Nebenbestimmung 3.3.2 festgeschrieben und in Nebenbestimmung 3.3.3 die schalltechnische Überprüfung festgesetzt.

2.6.5. Erschütterungen

Im Rahmen des Vorhabens werden keine erschütterungsrelevanten Equipments errichtet oder geändert.

2.6.6. Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen

Die Anlage ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Die Beleuchtung erfolgt zum überwiegenden Teil in den Hallen. Durch die Änderung der Anlage kommen keine weiteren Lichtquellen hinzu. Beleuchtungen im

Außenbereich werden so installiert, dass die Abstrahlung nach unten erfolgt, um Störungen durch die Lichtemissionen zu minimieren. Die Genehmigungsbehörde kann daher davon ausgehen, dass durch die neuen Lichtquellen keine erheblichen Belästigungen oder schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

2.6.7. Abfälle

Die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die geplanten wesentlichen Änderungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Art und Menge der in dem Destillationstechnikum (Anlagennummer 0224, Gebäude B310) entstehenden Abfälle haben. Durch den durch diese Genehmigung ermöglichten Verkauf werden die Abfallmengen sogar verringert.

Für alle anfallenden gefährlichen Abfälle liegen Entsorgungsnachweise vor.

Mit Stellungnahme vom 04.02.2020 (Az.: 52.02.05.03-316-G 01/20-br) hat das zuständige Dezernat 52 (Abfallstromkontrolle) der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen die Antragsgegenstände geäußert.

Bodenschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage. Daher war ein Ausgangszustandsbericht erforderlich. Ein Konzept wurde mit den Antragsunterlagen abgegeben.

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde mit Datum 10.11.2021 am 13.12.2021 eingereicht. Die Stellungnahme des Dezernats 52 (Bodenschutz) wurde am 26.01.2022 erhalten. Es gab keine Beanstandungen.

Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

2.6.8. Energienutzung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

2.6.9. Auswirkungen nach Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

2.6.10. Anlagensicherheit

2.6.10.1. Grundsätzliches

Der Betriebsbereich der Covestro Deutschland AG im CHEMPARK Leverkusen ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an störfallrelevanten Stoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV. Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Das Destillationstechnikum fällt unter die 12. BImSchV als Betriebsbereich der Covestro am Standort Leverkusen und dabei unter die obere Klasse. Die Antragstellerin hat in Kapitel 13 der mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen einen entsprechenden anlagenbezogenen Sicherheitsbericht beigefügt. Diesen Sicherheitsbericht hat die Genehmigungsbehörde dem LANUV NRW zur Begutachtung vorgelegt.

Das LANUV hat mit Gutachten vom 08.03.2023 (Geschäftszeichen: LA74-2023-0012490) (Gutachten Nr. 1669.4.8 in Verbindung mit der Stellungnahme Az: 75-Gr-5377) festgestellt, dass die Antragstellerin für das beantragte Vorhaben eine systematische Gefahrenquellenbeurteilung durchgeführt hat. Mit den in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind der Eintritt eines Störfalls und damit eine ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

Allerdings hat das LANUV in dem o.a. Gutachten durch entsprechende Einschübe kenntlich gemacht, dass der vorliegende Sicherheitsbericht durch klarstellende Unterlagen zu ergänzen ist. Die Antragstellerin hat den Sicherheitsbericht im Rahmen der nächsten Fortschreibung entsprechend den o.a. Einschüben zu aktualisieren.

Anforderungen zur Erstellung bzw. Anpassung von Alarm und-Gefahrenabwehrplänen sind per Nebenstimmungen in diesem Bescheid aufgenommen (Nebenbestimmungen 3.6.3). Auf die Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit wird hingewiesen (s. Hinweis 4.4)

2.6.10.2. Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes

besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Die Seveso-II-Richtlinie wurde inzwischen durch die Seveso-III-Richtlinie ersetzt; eine entsprechende Regelung ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie enthalten.

Der o.g. Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

Einsatz neuer Stoffe

Art und Menge der in der Anlage eingesetzten Stoffe verändern sich. Mögliche Auswirkungen hypothetischer Freisetzungen werden für die Stoffe Ethylenoxid und Propylenoxid betrachtet.

Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen zu einer Erhöhung der Kapazität des Destillationstechnikums (Anlagennummer 0224, Gebäude B310). Durch das Hinzukommen der BE3 wird die Kapazität der Anlage auf 2.000 t/a erweitert. Die Lagermengen bleiben unverändert.

Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht eine signifikante Änderung der Verfahrensparameter hervor. Das ehemalige Technikum enthält viele verschiedene Reaktionen. Das Destillationstechnikum wird mit dieser Genehmigung eine Vielstoffanlage.

Veränderung der örtlichen Lage

Die störfallrechtlich relevanten Stoffe werden nicht an neuen Orten gelagert oder gehandhabt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann.

Das LANUV kommt in seinem o.g. Gutachten ebenfalls zu dem Schluss, dass die Störfallauswirkungsbetrachtungen das Gefahrenpotential der vom beantragten Vorhaben betroffenen Teile des Betriebsbereiches hinreichend konservativ abdeckt.

Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

2.6.11. Boden- und Grundwasserschutz

Es handelt sich bei dem Destillationstechnikum um eine IED Anlage, die durch dieses Änderungsgenehmigungsverfahren einen AZB vorlegen muss. Dies ist erfolgt.

Gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c in Verbindung mit Satz 2 der 9. BImSchV sind in einem Genehmigungsbescheid für eine Anlage, die unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) fällt, Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, in § 3 Abs. 10 BImSchG definierten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu stellen, insofern diese vom Antragsgegenstand erfasst werden. Festzulegen sind ebenso die Frequenzen, welche die Häufigkeit der Überwachung beschreiben. Im Regelfall sind die Durchführung von Grundwasseruntersuchungen alle 5 Jahre und Bodenuntersuchungen alle 10 Jahre von der Betreiberin zu fordern. Erfolgt die Überwachung von Boden und Grundwasser anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, können durch die Genehmigungsbehörde andere als die für den Regelfall vorgesehenen Frequenzen festgelegt werden.

Die Frequenzen zur Grundwasseruntersuchungen wurden aufgrund der Größe der Anlage und des Stoffportfolios für alle 5 Jahre beibehalten. Zur Überwachung der Boden- und Grundwasserqualität ist nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV ein Konzept erforderlich. Dies wurde mit den Antragsunterlagen abgegeben. Mit den am 30.04.2020 eingegangenen nachgeforderten Informationen konnte das Konzept angenommen werden. Aufgrund der im Konzept beschriebenen systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos wurden Bodenproben ausgesetzt, stattdessen wird das Überwachungskonzept alle 5 Jahre überprüft.

Die Vorgaben zur Überwachung von Boden und Grundwasser werden in den Nebenbestimmungen unter 3.7 umgesetzt.

2.6.12. Gewässerschutz

2.6.12.1. Abwasser

Behandlungsbedürftige Abwässer werden über den AW3-Kanal der Kläranlage mit biologischer Abwasserbehandlung zugeleitet. Ein AW3-Absicherungskonzept verhindert ein Überschreiten des zulässigen TOC-Wertes vor der Abgabe in den AW3-Kanal. Die Abwassermengen verändern sich durch den Antrag nicht. Die zuständige Behörde (Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln) hatte keine Bedenken bezüglich der geplanten Änderung.

2.6.12.2. Niederschlagswasser

In den AW1-Kanal, der Wasser direkt in den Rhein ableitet, wird nur unbelastetes Regenwasser und Kühlwasser aus Indirektkühlkreisläufen eingeleitet.

Die Abwassermengen verändern sich durch den Antrag nicht.

Mit Stellungnahme vom 07.04.2020 wurden von Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Köln keine Beanstandungen zum Umgang mit Prozess- und Niederschlagswasser geäußert.

2.6.12.3. Wassergefährdende Stoffe

Der Teil des Antrages, der den vorbeugenden Gewässerschutz betrifft, namentlich das Kleingebindelager B304, wurde in der 1. Teilgenehmigung (Az.: 53.0039/22/4.8) beschlossen. Hiermit wird für diesen Abschnitt auf die Genehmigung mit dem Aktenzeichen Az.: 53.0039/22/4.8 verwiesen. Siehe auch Kap. 2.6.12.4.

Eine Anzeige nach § 40 AwSV wegen der Änderung des Anlagenteils zu einer Produktionsanlage ist derzeit in Bearbeitung.

Es gab keine weiteren beantragten Aspekte zu Thema vorbeugender Gewässerschutz.

Für die im Gebäude genutzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Antrag 56.8851.4.8/2;9.34;9.35/2-72/95 die notwendigen Anträge nach VAWS enthalten und in der entsprechenden Genehmigung mit beschlossen.

2.6.12.4. Eignungsfeststellung

Grundsätzliches

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist gem. § 63 Abs. 1 WHG keine weitere Eignungsfeststellung erforderlich. Der beantragte Ersatzbau des Gebindelagers B304 an einer

anderen Stelle mit einer Lagerkapazität von 99 t wurde mit der 1. Teilgenehmigung vom 26.08.2022 genehmigt (Az.: 53.0039/22/4.8).

2.6.13. Natur- und Landschaftsschutz

Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen der Emissionen der Anlage. Alle Änderungen betreffen bereits versiegelte Bereiche im bestehenden Werksgelände. Auch optische Beeinträchtigungen sind nicht gegeben, da alle Änderungen innerhalb des bestehenden Werksgeländes stattfinden und keine auffälligen baulichen Änderungen stattfinden.

2.6.14. Artenschutz

Alle Maßnahmen finden auf dem bestehenden, seit Jahrzehnten industriell genutzten Werksgelände statt. Mit den beantragten Änderungen sind keine Abrissarbeiten verbunden. Eine Auswirkung auf den Artenschutz ist daher nicht zu besorgen.

2.6.15. Bauplanungsrecht

Mit Stellungnahme vom 18.03.2020 (Az. 574/1-6-2/20) hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Köln der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass das Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB liegt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Köln stellt den Bereich als „Industriegebiet“ dar. Ein Vorhaben nach § 34 BauGB ist dann zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Da die Eigenart der näheren Umgebung einem Industriegebiet entspricht, ist das Vorhaben allgemein zulässig, die beantragte Nutzungsänderung fügt sich in die Umgebung ein.

2.6.16. Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Köln hat in Ihrer Stellungnahme vom 18.03.2020 (Az. 574/1-6-2/20) abschließend festgestellt, dass baugenehmigungspflichtige Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage, wenn die vorgeschlagenen Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden.

2.6.17. Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 18.03.2020 (Az. 574/1-6-2/20) mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen.

2.6.18. Klimaschutz

Die Belange des TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) werden von den beantragten Änderungen nicht berührt.

Die Anlage fällt nicht unter das TEHG, da die Kapazitätsgrenze von Nr. 27 Anhang 1 § 2 des TEHG von mehr als 100 t/Tag deutlich unterschritten wird.

2.6.19. Arbeitsschutz

Seitens des zuständigen Dez. 55 wurde der Antrag bezüglich der Belange des Arbeitsschutzes geprüft. Mit Stellungnahme vom 23.01.2020, Az. 55.883-G-10-20-Me, teilte Dez. 55 mit, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken bestehen.

2.7. Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung

Die Entscheidung nach § 16 BImSchG ist eine gebundene Entscheidung. Eine Abwägung erfolgt nicht. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

3. Nebenbestimmungen

3.1. Allgemein

3.1.1. Genehmigung vor Ort

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift (hierzu zählt auch eine nicht bearbeitbare elektronische Ausfertigung) ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter Zugriff auf die Urkunde oder Abschrift haben.

3.1.2. Anzeige der Inbetriebnahme

Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

3.1.3. Mitteilung bei Änderung des Anlagenbetriebs

Wird ein Stoff erstmalig hergestellt oder findet ein Stoff erstmalig Verwendung innerhalb der genehmigten Betriebsweise, ist dies der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53, Überwachung) unverzüglich mitzuteilen.

3.2. Luft

3.2.1. Emissionsbegrenzungen

3.2.1.1. Grundsätzliches

Die Anlage muss mit Einrichtungen ausgerüstet und betrieben werden, die bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der nachstehenden Emissionsbegrenzungen gewährleisten.

3.2.1.2. Begrenzung von Massenkonzentrationen

An der Quelle 20210224004 (AL1) dürfen die nachstehend genannten Stoffe die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Tabelle 4: Emissionsgrenzwerte Massenkonzentrationen

Inhaltsstoff	Massenkonzentration [mg/Nm ³]
Gesamtkohlenstoff (Org. C)	50 mg/m ³
davon Klasse I*	20 mg/m ³
und Klasse II*	0,10 g/m ³
Chlorwasserstoff (HCl)	30 mg/m ³

*nach Kap. 5.2.5 der TA Luft 2021

Darüber hinaus dürfen während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage die Massenkonzentrationen von organischen Stoffen nach TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I und Nr. 5.2.5 Klasse II in Summe 0,10 g/m³ in der Abluft der Quelle AL1 der Anlage nicht überschreiten.

Stoffe aus den nachstehenden Stoffgruppen gehören zum Teil ebenfalls typischerweise Stoffportfolio der Anlage. Für die Stoffe gelten bei jeder gefassten Quelle folgende Grenzwerte:

Tabelle 5: Emissionsgrenzwerte Massenkonzentrationen

Stoff	Massenkonzentration
z.B. Propylenoxid, Tetrahydrofuran	
Karzinogene Stoffe ¹	
Klasse I	0,05 mg/m ³
Klasse II	0.5 mg/m ³
Klasse III	1 mg/m ³
Keimzellmutagene Stoffe oder Gemische ²	0,05 mg/m ³
Reproduktionstoxische Stoffe oder Gemische ³	1 mg/m ³
Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe ⁴	0,1 ng/m ³

¹nach Kap. 5.2.7.1.1 der TA Luft 2021

²nach Kap. 5.2.7.1.2. der TA Luft 2021

³nach Kap. 5.2.7.1.3 der TA Luft 2021

⁴nach Kap. 5.2.7.2 der TA Luft 2021

Einige Stoffgruppen ((insbesondere schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe) gehören nicht typischerweise zum Stoffportfolio der Anlage. Sie können aufgrund der Rahmengenemigung allerdings nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und werden daher hier mitgeregelt.

Die Masse der emittierten Stoffe ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bei einem Bezugssauerstoffgehalt vom 3 Prozent.

Die Massenkonzentrationsbegrenzung von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchst. a) TA Luft mit der Maßgabe, dass jeder Messwert die festgelegten Konzentrationen nicht überschreitet.

3.2.2. An- und Abfahrvorgänge

Bei An- und Abfahrvorgängen dürfen die festgelegten Massenkonzentrationen um nicht mehr als das Doppelte der festgelegten Werte überschritten werden.

3.2.3. Emissionsmessungen (Einzelmessungen)

3.2.3.1. Grundsätzliches

Innerhalb von sechs Monaten nach Erreichen des ungestörten Betriebes ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in Ziffer 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Anforderungen in Ziffer 3.2.1 sind sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die dort festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Die Emissionsbegrenzungen in Ziffer 3.2.1 sind bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet.

Für den Fall, dass bei allen Einzelmessungen die Messergebnisse abzüglich der Messunsicherheit die in Ziffer 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten, aber gleichzeitig mindestens bei einer Einzelmessung das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet und hierfür keine anlagenspezifischen Ursachen erkennbar sind, ist die mit der Messung beauftragte Stelle nach § 29b BImSchG zu beauftragen, eine Überprüfung vorzunehmen und im Messbericht zu dokumentieren, ob das Messverfahren, besonders im Hinblick auf seine Messunsicherheit, dem Stand der Messtechnik entspricht.

Die Bestimmung der Messunsicherheit soll für diskontinuierliche Messverfahren nach der Richtlinie VDI 4219 (Ausgabe August 2009) erfolgen.

3.2.3.2. *Wiederkehrende Messungen*

Die Messungen sind wiederkehrend spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit der letzten Messung durchführen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

3.2.4. **Messbericht**

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.3 einen Bericht gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung der jeweils gültigen Normen, Richtlinien und Erlasse, insbesondere des Anhangs A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen. Im Messbericht müssen insbesondere die Betriebsbedingungen angegeben sein, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind. Hierzu gehören die Anlagenauslastung und ggf. auch Angaben über die Brennstoffzusammensetzung, den Schwefel- und Schwermetallgehalt aller genehmigten einsetzbaren Brennstoffe. Darüber hinaus muss der Messbericht mindestens enthalten:

- Angaben zur Abluftreinigung zum Zeitpunkt der Messung,
- Angaben über die Messplanung,
- das Ergebnis jeder Einzelmessung,
- das verwendete Messverfahren.

Hinweis: Als Vorlage dient der Mustermessbericht vom 17.01.2011. Siehe auch unter: <https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf elektronischem Weg als pdf-Datei (E-Mail: poststelle@brk.nrw.de) spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen zuzusenden.

3.2.5. **Ausführung Schornstein und Messplätze**

Der Dachauslass der Abluftquelle 20210224004 (AL1) ist vor Inbetriebnahme der Anlage nach dieser Genehmigung nach der gemäß Nr. 5.5.2.2 TA Luft bestimmten Schornsteinhöhe, mindestens aber 3 m über First unter Berücksichtigung einer Dachneigung von 20% und mindestens 10 m über Grund, vor Inbetriebnahme der Anlage herzurichten.

Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. 3.2.3 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle Messplätze und Probenahmestellen gemäß 5.3.1 TA Luft nach Ertüchtigung des Schornsteins gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.2.5 festzulegen und einzurichten.

3.2.6. Messplätze

Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung 3.2.3 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle Messplätze und Probenahmestellen gemäß 5.3.1 TA Luft festzulegen und einzurichten.

3.2.7. Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb

Im nichtbestimmungsgemäßen Betrieb, wenn die Grenzwerte nicht eingehalten werden, ist die Anlage bzw. die betroffenen Anlagenteile mindestens innerhalb einer Stunde in einen sicheren Betriebszustand abzufahren.

3.2.8. Anforderungen an diffuse Quellen

3.2.8.1. Pumpen

Neuinstallierte Pumpen, in denen Stoffe der Ziffer 5.2.6 TA Luft gefördert werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.1. TA-Luft technisch dicht auszuführen. Es sind Pumpen wie Spaltrahmpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

3.2.8.2. Behälter und Rührwerke

Für Behälter X und Y gilt:

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/ Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelt wirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung, sicherzustellen.

3.2.8.3. Flanschverbindungen

Neue Flanschverbindungen in Equipments, die Stoffe nach 5.2.6 TA Luft enthalten, sind technisch dicht auszuführen. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung

der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Kraft Hauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalledichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalledichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Die Nachweise über die Dichtheit sowie die o.g. Managementanweisungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

3.2.8.4. Absperr- und Regelorgane

Neuinstallierte Absperr- oder Regelorgane, in denen mit Stoffen der Nr. 5.2.6 TA-Luft umgegangen wird, sind gemäß der Nr. 5.2.6.4 TA-Luft zur Abdichtung der Spindel durchführungen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse auszurüsten.

Gleichwertige Dichtsysteme können verwendet werden. Gleichwertig sind Dichtsysteme, die im Nachweisverfahren entsprechend der DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode, die temperaturspezifischen Leckageraten nach Nr. 5.2.6.4 TA Luft eingehalten haben. Die Nachweise über die Gleichwertigkeit sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in einer Managementanweisung festzulegen.

3.2.8.5. Absperr- und Regelorgane ab 01.12.2025

Ab dem 1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s*m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s*m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s*m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

3.2.8.6. Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

3.2.8.7. Umfüllung

Das Gaspendelsystem ist so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgibt.

Für den Nachweis der Dichtheit des Gaspendelsystems für organische Stoffe im Anwendungsbereich der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organi-

scher Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin) (20. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2016) anzuwenden. Die Prüfberichte sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.2.8.8. Lagerung

Die Tanks Gebäude B309 sind an die Gassammelleitung/ Abgasreinigungseinrichtung anzuschließen. Sie sind mit Vakuum-/Druckventilen nach Richtlinie VDI 3479 (Ausgabe August 2010) auszustatten.

Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten, sind in das Gassammelsystem einzuleiten / der Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Die Außenwand und das Dach der Lagertanks Gebäude B309, soweit die Flächen der Sonnenstrahlung ausgesetzt sein können, sind mit geeigneten Farbanstrichen zu versehen, die dauerhaft einen Gesamtwärme-Remissionsgrad von mindestens 70 Prozent aufweisen.

Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

3.2.8.9. Austausch von Aggregaten nach den Nebenbestimmungen 3.2.8.1 bis 3.2.8.8

Beim Austausch vorhandener eingebauter Aggregate nach den Nebenbestimmungen 3.2.8.1 bis 3.2.8.8 dürfen nur nach Nr. 5.2.6 TA Luft zugelassene Aggregate eingebaut werden, d.h., dass auch vorhandene Reserveaggregate Vorgaben der TA Luft entsprechen müssen.

3.2.8.10. Nachweise zur Umsetzung der Nebenbestimmungen 3.2.8.1 bis 3.2.8.8

Es sind der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) die Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen aus den Nebenbestimmungen 3.2.8.1 bis 3.2.8.8 vorzulegen. Für die in den Nebenbestimmungen erfassten Pumpen, Behälter, Rührwerke, Flanschverbindungen sowie der Absperr- und Regelorgane ist eine Bestandsaufnahme für die gesamte Anlage 0150 vorzulegen, spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe des Bescheides.

Die Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) kann nach Vorlage der ersten Bestandsaufnahme entscheiden, ob eine jährliche Wiedervorlage erforderlich ist.

3.3. Lärm

3.3.1. Stand der Lärminderungstechnik

Bei den beantragten Änderungen des Destillationstechnikums (Anlagennummer 0224, Gebäude B310) ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen.

3.3.2. Beurteilungspegel der Anlage

Nach den oben genannten Änderungen ist die gesamte geänderte Destillationstechnik (Anlagennummer 0224, Gebäude B310) schalltechnisch so zu betreiben, dass der von ihr ausgehende Lärm an nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsorten folgende (anteilige) Beurteilungspegel nicht überschreitet:

Tabelle 6: Beurteilungspegel der gesamten Anlage nach Änderung

Immissionsort	Bezeichnung	Anteiliger Beurteilungspegel [dB(A)] der gesamten Anlage Destillationstechnikum (Anlagennummer 0224, Gebäude B310) nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile	
		Tag (06:00-22:00 Uhr)	Nacht (22:00-06:00 Uhr)
IO 1	Friedensstr 14, 51373 Leverkusen	30	25
IO 2	Roggendorfstr. 113, 51061 Köln	30	25

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

3.3.3. Messtechnische Überprüfung Lärm

Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.3.2 aufgeführten Werte durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen.

Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschimmissionen entsprechend A.3.1 TA Lärm Satz 2 und 3 zu ermitteln.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

3.3.4. Messbericht Lärm

Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 3.3.3 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 3.3.2 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der „Schallemissions-/Immissionsprognose für das Destillationstechnikum der Covestro Deutschland AG am Standort Leverkusen“ (Gutachtennr.: EP2017-497-1-V1) prognostizierten Beurteilungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung 3.3.3 festgestellten Werten durchzuführen.

3.4. Abwasser

3.4.1. Allgemeines

Jedes Abwasser, das außerhalb des bestimmungsgemäßen Betriebes anfällt, ist im Bereich der Anlage aufzufangen und darf zunächst nicht in die Werkskanalisation eingeleitet werden.

3.4.2. Dokumentation zum Abwasser

Abwassermenge, Schadstoffparameter, Konzentrationen und Frachten dieses Abwassers sind zu bestimmen. Die Angaben sind unter Angabe des Grundes, der Vorgehensweise der Behandlung sowie der Zeitpunkte / Zeiträume ihres Anfalls und ihrer Entsorgung im Betriebstagebuch oder einem elektronischen Archivierungssystem zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3.4.3. Informationspflicht bei Überschreitungen

Weist dieses Abwasser andere Schadstoffparameter als die genehmigten auf oder werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 überschritten, so ist die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu informieren.

3.4.4. Entsorgung über die Kläranlage

Eine Entsorgung dieses Abwassers über die Kläranlagen des Standortes ist nur dann zulässig, wenn von der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) einem entsprechenden Antrag des Einleitungserlaubnisinhabers (Currenta GmbH & Co. OHG) auf Einleitung im Einzelfall stattgegeben wurde.

Werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 nicht überschritten, darf das Abwasser unter Einhaltung der maximal genehmigten „Einleitmengen“ in die Kläranlagen geleitet werden.

3.5. Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

3.5.1. Meldepflicht bei Betriebsstörungen

Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

3.6. Anlagensicherheit und Gefahrenabwehr

3.6.1. Überarbeitung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts

Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht (B0224) für den vom Antragsgegenstand betroffene Betriebsbereich der Covestro Deutschland AG ist zu überarbeiten. Die Überarbeitung soll die vom LANUV in den Teilsachverständigengutachten vom 08.09.2022 (Ausbreitungsrechnung) und 08.03.2023 genannten Verbesserungsvorschläge enthalten wie z.B. folgende Punkte:

1. Teilgutachten (Ausbreitungsrechnung)

- Neuberechnung der Flanschleckage und Leckage der Flanschverbindung der Übernahme und Befüllstellen mit Ausflusssziffer 0,62
- Leckfläche vom 5 mm für Gebinde als Mindestleckfläche
- Belege für die Aussage, dass die Splitterschutzfolie auf Glasapparaturen die Betrachtung einer Freisetzung aus einer Glasapparatur mit einer Leckagegröße von 30 mm² unverhältnismäßig machen
- Nach KAS 55 Leitfaden ist für duktile Werkstoffe (bei Einhaltung des Stands der Sicherheitstechnik) eine Mindestleckfläche von 5 mm anzunehmen.

- Die Aussage, dass „sämtliche“ Szenarien ermittelt wurden und damit das Ranking ermittelt wurde, ist in den Teilsicherheitsbericht aufzunehmen.
- Die Ermittlung des GPex erfolgt nach einer Methodik die im Chempark entwickelt wurde. Eine wissenschaftliche Begründung ist im Teilsicherheitsbericht nachträglich beizufügen oder eine vom LANUV akzeptierte Methode zu wählen.
- Ein Brandszenario ist im Rahmen einer Dennoch-Betrachtung aufzunehmen.
- Die Herleitung des GPtox für Gase und eine Tabelle mit Lager- und Prozessdrücken zur Nachvollziehbarkeit der Szenarien

2. Teilgutachten

- eine vollständige Apparateliste
- eine Beschreibung des Transsave-Systems
- Chlor als Beispielstoff in Kap. 13.2.1 entfernen (da der Stoff im Betrieb nicht genutzt wird)
- Rahmeneckwert für GPTox vom Ethylenoxid in Kap 13.7.4, Tabelle 14 entsprechend Kap. 13.2.3.4 anpassen
- Aufnahme der in Tabelle 16 genannten Behälter V260 RA01 BA001 und V260 RA01 BA002 in Tabelle 10 des Kap. 13.4
- Fließbilder, auf die in Kap. 13.7 verwiesen wird, in lesbarer Form
- Informationen zur Erdbebengefährdung auf die DIN EN 1998-1 beziehen
- Themen nach TRAS 320 wie Wind-, Schnee- und Eislasten betrachten
- Eigenständiges Kapitel zum Thema störfallverhindernde und –begrenzende Maßnahmen
- Informationen zum Schutz der Beschäftigten

3.6.2. Vorlage des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts

Der überarbeitete anlagenbezogene Sicherheitsbericht (B 0224) ist der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53 (Überwachung)) spätestens 4 Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung in Papierform und elektronisch zur Hinterlegung vorzulegen.

3.6.3. Überarbeitung der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

Die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne des CHEMPARKs und der Anlage 0224 sind auf Grund dieser Genehmigung zu überprüfen und ggf. anzupassen. Der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) ist die Umsetzung dieser Nebenbestimmung bis 4 Wochen nach Bestandskraft der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

3.6.4. Konzept zur Cyber Security

Zum aktuellen Zeitpunkt erarbeitet die Firma ein Konzept zu Cyber Security, welches grundsätzlich in den B0 Teil und detaillierter im anlagenbezogenen Teil des Sicherheitsberichtes eigearbeitet werden soll. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird hiermit eine Frist festgelegt mit Datum von 31.12.2023, in der das Konzept der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Genehmigung) vorzulegen ist.

3.7. Überwachung von Boden und Grundwasser

3.7.1. Überwachung von Boden und Grundwasser

Das den Antragsunterlagen in Kapitel 5.6.5 beigefügte Überwachungskonzept der Anlage Destillationstechnikum (Anlagennummer 0224, Gebäude B310) ist bezogen auf die in der Anlage 224 verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS), ist vollumfänglich umzusetzen.

3.7.2. Aktualisierung Überwachungskonzept

Das Überwachungskonzept ist regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Das Überwachungskonzept ist anlassbezogen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Dies ist erforderlich insbesondere

- sofern zusätzliche Flächen mit Anlagenteilen überbaut werden, die relevante gefährliche Stoffe enthalten; hierzu zählen auch Rohrleitungen, die über Verkehrswege oder Freiflächen verlaufen,
- bei Errichtung zusätzlicher überwachungsbedürftiger oder erlaubnispflichtiger Anlagen nach BetrSichV sowie von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- bei Änderungen der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zur Wartung und Prüfung von Anlagenteilen, die relevante gefährliche Stoffe umschließen oder im Falle einer Freisetzung zurückhalten,
- bei Fortschreibung oder Weiterentwicklung der Analyseverfahren; die geänderte Analytik ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

3.7.3. Archivierung Überwachungskonzept

Die Überwachungskonzepte sind am Betriebsort der Anlage jeweils mindestens 10 Jahre nach Änderung vorzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen in Kopie oder elektronischer Form zu überlassen.

3.7.4. Dokumentation der Umsetzung

Die Umsetzung des jeweils geltenden Überwachungskonzeptes ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Zu dokumentieren sind insbesondere

- die Durchführung von im gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk vorgeschriebenen oder im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Kontrollen, Prüfungen und Wartungen,
- festgestellte Mängel und deren Behebung.

Die Dokumentation zur Umsetzung des Überwachungskonzeptes ist mindestens 10 Jahre am Betriebsort der Anlage vorzuhalten.

Hinweise zur Nebenbestimmung

Weitergehende, sich aus dem gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerk ergebende Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt. Insofern die Umsetzung des Überwachungskonzeptes in Teilen oder in Gänze bereits anderweitig dokumentiert wird, kann auf diese Dokumentation zurückgegriffen werden.

3.7.5. Wiederkehrende Überprüfung der Anlage

Der ordnungsgemäße Zustand der Destillationstechnikum (Anlagennummer 0224, Gebäude B310) ist 5 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV überprüfen zu lassen.

Der ordnungsgemäße Zustand der Destillationstechnikum (Anlagennummer 0224, Gebäude B310) ist weiterhin 10 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch einen Sachverständigen nach §§ 52 und 53 AwSV überprüfen zu lassen.

Bezugspunkt für die wiederkehrenden Überprüfungen nach Absatz 1 und Absatz 2 bleibt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

3.7.6. Wiederkehrende Beurteilung des Verschmutzungsrisikos

Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung 3.7.5 ist zu beauftragen, für den Zeitraum der vergangenen 5 Jahre zu beurteilen, ob eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe durch

- ein erhebliches Abweichen von den für den Beurteilungszeitraum geltenden Überwachungskonzepten oder
- einen erheblichen Mangel, der nicht unverzüglich beseitigt wurde oder
- einen gefährlichen Mangel mit akuter Gewässergefährdung

vorliegt.

Dazu sind das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige zu beauftragen,

- die Umsetzung der im Überwachungskonzept beschriebenen Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung von Fristen bzw. Zeitplänen sowie der Ordnungsmäßigkeit an Hand der Dokumentation zu bewerten,
- die nicht wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, die Verkehrsflächen und die Flächen unter den Rohrleitungen zu begehen und zu beurteilen, ob sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Hinweise zur Nebenbestimmung

Ein erheblicher Mangel liegt gemäß Merkblatt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungs-gemeinschaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen (AwSV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 29.06.2017 vor, wenn die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Ein erheblicher Mangel ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Ohne Beseitigung des Mangels ist eine akute Gewässergefährdung zu besorgen.

Das Auftreten eines erheblichen Mangels, der ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurde, stellt keine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser dar.

Ein gefährlicher Mangel liegt gemäß Merkblatt der LAWA vom 29.06.2017 vor, wenn die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Es ist eine akute Gewässergefährdung bis zur Beseitigung des Mangels zu besorgen.

Das Auftreten eines gefährlichen Mangels stellt eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser dar, es sei denn, eine akute Gewässergefährdung kann auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden.

3.7.7. Zusammenfassende Beurteilung

Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung 3.7.5 ist zu beauftragen, eine zusammenfassende Beurteilung zu erstellen, aus der hervorgehen muss,

- ob und ggf. inwiefern eine erhebliche Abweichung vom festgelegten Überwachungskonzept besteht,
- ob erhebliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist, ist zu bewerten, ob diese ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurden oder werden,
- ob gefährliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist und eine akute Gewässergefährdung auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden konnte oder kann, sind diese besonderen Umstände zu erläutern und zu bewerten.

Diese zusammenfassende Beurteilung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 3 Monate nach der Überprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustands im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung 3.7.5 durch die Betreiberin zuzusenden.

3.7.8. Wiederkehrende Untersuchung des Grundwassers

Das Grundwasser ist erstmals

- spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie
- wiederkehrend alle 5 Jahre

untersuchen zu lassen.

Bezugspunkt für die Intervalle der wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen bleibt die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Destillationstechnikum (Anlagennummer 0224, Gebäude B310).

3.7.9. Bericht zur Grundwasseruntersuchung

Die Analyseergebnisse, die aus den Grundwasserproben nach Nebenbestimmung 3.7.6. erfolgen, sind durch einen sachverständigen Gutachter in einem Bericht bewerten zu lassen. Dieser Bericht ist der zusammenfassenden Beurteilung des Sachverständigen gemäß §§ 52 und 53 AwSV gemäß Nebenbestimmung 3.7.5 beizufügen. Der Bericht muss das Vorgehen bei der Probenahme, die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der Überwachung des Grundwassers und des Ausgangszustandsberichtes, umfassen.

Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 3 Monate nach Abschluss der analytischen Untersuchungen vorzulegen.

3.7.10. Bericht zur Grundwasseruntersuchung

Das Grundwasser ist an den im Teilflächenplan „Anhang 2a des Konzeptes zum Ausgangszustandsbericht“ gekennzeichneten Grundwassermessstellen 1-3, die im Rahmen der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes beprobt wurden, auf die in der Stoffliste Anhang 3a des Konzeptes zum Ausgangszustandsbericht aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe untersuchen zu lassen. Der Bericht muss das Vorgehen bei der Probenahme, die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der Überwachung des Grundwassers und des Ausgangszustandsberichtes, umfassen.

Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 3 Monate nach Abschluss der analytischen Untersuchungen vorzulegen.

3.7.11. Probenahmestellen und Analyseverfahren für die Grundwasseruntersuchung

Das Grundwasser ist an den im Teilflächenplan „Anhang 2a des Konzeptes zum Ausgangszustandsbericht“ gekennzeichneten Grundwassermessstellen 1-3, die im Rahmen der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes beprobt wurden, auf die in der Stoffliste Anhang 3a des Konzeptes zum Ausgangszustandsbericht aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe untersuchen zu lassen.

3.7.12. Akkreditierte Einrichtungen für die Grundwasseruntersuchung

Die Probenahmen an den Grundwassermessstellen und die analytischen Untersuchungen haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

3.7.13. Feststellung eines nicht ordnungsgemäßen Zustands

Sofern ein nicht ordnungsgemäßer Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung 3.7.5 festgestellt wird, ist durch die Anlagenbetreiberin das Überwachungskonzept unter Einbeziehung der Umstände, die zu dem nicht ordnungsgemäßen Zustand geführt haben, zu überarbeiten. Das überarbeitete Überwachungskonzept ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zeitnah, jedoch spätestens 3 Monate nach Feststellung des nicht ordnungsgemäßen Zustandes im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser schriftlich vorzulegen.

3.7.14. Aussetzung von Bodenuntersuchungen

Bodenuntersuchungen werden ausgesetzt.

Sofern die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Grund einer erneuten systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos entscheidet, dass Bodenprobenahmen und deren Analysen nicht weiter ausgesetzt werden können, ist ein gemäß § 18 BBodSchG anerkannter Sachverständiger zu beauftragen, in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) die maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben zu ermitteln. Die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) kann entscheiden, dass die Bodenproben nur auf einen Teil der relevanten gefährlichen Stoffe zu untersuchen sind.

Die Art der Probenahme, insbesondere

Sondierungstiefe,

Kriterien zur Probenahme und

Zahl der zu analysierenden Proben

ist von dem gemäß § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

Hinweis zur Nebenbestimmung:

Unter den „maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben“ sind einerseits im Falle einer Leckage die Bereiche zu verstehen, die durch die Stofffreisetzung betroffen wurden / betroffen sein können, sowie andererseits im Verdachtsfall die Bereiche, für die die Vermutung besteht, dass ein Stoffeintrag stattgefunden hat. Eine auf die gesamte Anlage bezogene Bodenuntersuchung – wie für den ersten Ausgangszustandsbericht erforderlich – ist nur in begründeten Einzelfällen vorzusehen.

3.7.15. Akkreditierte Einrichtungen für die Grundwasseruntersuchung

Die Analysen der Bodenproben haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

4. Hinweise

4.1. Allgemein

4.1.1. Geltende Fassungen

Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung jeweils geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.

4.1.2. Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG

Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

4.1.3. Betriebseinstellung

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

4.2. Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

4.2.1. Prüfung der Eignungsfeststellungspflicht

Bei Änderungen und Ergänzungen der Anlagen oder von Anlageteilen ist zu prüfen, ob diese der Eignungsfeststellungspflicht unterliegen.

4.2.2. Fachbetriebspflicht

Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung der Anlagen dürfen, sofern es sich hierbei nicht um Anlagenteile nach § 45 Abs. 2 AwSV handelt, nur von Firmen ausgeführt werden, die zugelassene Fachbetriebe sind.

4.2.3. Feste Verrohrung nach AwSV

Auf § 23 Abs. 2, Satz 1 AwSV wird hingewiesen: „Behälter in Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden.“

Bei der vorliegenden Verfahrensweise der Anlage muss aufgrund der ständigen Veränderung in der Anlage der Sachverständige, um den Anforderungen die über § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 im Sinne der AwSV Rechnung zu tragen, zwecks Absicherung des ordnungsgemäßen Umbaus nach § 46 Abs. 4 AwSV nach jedem Umbau eine Abnahme nach § 53 AwSV erfolgen.

Dies wird damit begründet, dass in einer prüfpflichtigen Anlage jede wesentliche Änderung durch eine Prüfung nach wesentlicher Änderung abzunehmen ist. Dabei überprüft der Sachverständige neben den ordnungsrechtlichen Belangen vor allem die einwandfreie dem technischen Regelwerk entsprechende Umsetzung der Änderungsmaßnahmen.

4.2.4. Maßnahmen bei Betriebsstörungen

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung des Wassers nicht auf eine andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann (§ 24 AwSV).

4.2.5. Betriebsanweisung

Für die von diesem Bescheid erfassten AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen bzw. die bestehende Betriebsanweisung im Bedarfsfall anzupassen und zu beachten (§ 44 AwSV).

Für AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe A Anlagen ist das Merkblatt nach Anlage 4 der AwSV zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

Die Betriebsanweisung und das Merkblatt sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2.6. Prüfpflichten

Die von diesem Bescheid erfassten AwSV-Anlagen unterliegen den Prüfpflichten des § 46 AwSV. Die Prüfungen sind von einem Sachverständigen gem. § 53 AwSV durchführen zu lassen. Der Prüfbericht des Sachverständigen gem. § 53 AwSV ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei gefährlichen Mängeln unverzüglich vorzulegen (§ 47 AwSV).

4.2.7. Anlagendokumentation

Für die neuen bzw. geänderten Anlagenteile ist vor Durchführung der Prüfung eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs.1 AwSV zu erstellen bzw. die vorhandene Anlagendokumentation anzupassen und dem Sachverständigen sowie der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

4.2.8. Haftung

Die Eignungsfeststellung befreit nicht von der Haftung für eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers.

4.2.9. Vorlage des Prüfberichts

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung der Änderung durch den Sachverständigen nach § 46 Abs. 2 bzw. Abs. 3 AwSV der zugehörige Prüfbericht vorzulegen.

4.3. Luft

4.3.1. Anforderungen für Flanschverbindungen ab 01.12.2025

Soweit für Metalledichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1.

Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s} \cdot \text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder andere nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

4.3.2. Anforderungen für Absperr- und Regelorgane ab 01.12.2025

Ab dem 1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4} \text{ mg}/\text{s} \cdot \text{m}$) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $> 200 \text{ °C}$ die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2} \text{ mg}/\text{s} \cdot \text{m}$) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von $> 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2} \text{ mg}/\text{s} \cdot \text{m}$) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei $> 200 \text{ °C}$ erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

4.4. Störfallanlage

Nach § 11 der 12. BImSchV „Weitergehende Information der Öffentlichkeit“ hat der Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse der Öffentlichkeit Angaben zur Störfallanlage nach Anhang V Teil 2 der 12. BImSchV zugänglich zu machen, insbesondere bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Informationspflicht ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs zu erfüllen.

5. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Nach §§ 11 und 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der derzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez.

Dr. Bellahn